

## Ärztliches Gutachten in elektronischer Form - Security Regeln zum Datenschutz DSGVO

### Entgegennahme

Das Arztgutachten wird vom Fahrschüler direkt in Papierform in der Fahrschule abgegeben oder in der Fahrschule von einem ermächtigten Arzt gem § 8 FSG händisch entgegengenommen. In Einzelfällen wird das ärztliche Gutachten auch elektronisch vom Kunden an die Fahrschule übermittelt.

Die Weiterleitung des ärztlichen Gutachtens an die zuständige Führerscheinebehörde erfolgt daher in den meisten Fällen in Papierform (zugeklebtes Kuvert an die Behörde oder an die Aufsichtsperson bei der Theorieprüfung) oder auch in elektronischer Form. Einige Behörden bevorzugen die elektronische Übermittlung, damit das Verfahren abgekürzt wird und der Fahrschüler so schnell wie möglich die Ausbildungsbewilligung oder die Prüfungsfreigabe erhält.

Die **Weiterleitung** an die Behörde könnte erfolgen in einer

- **Email\* verschlüsselt** mit Scan des Arztgutachtens als Vorweginformation (Behörde braucht das Original) durch einen TAN gesichert an die Behörde (sicheres **Email**, daher vertretbar)
- **ungesicherten Email** mit angehängtem Scan des Arztgutachtens an die Behörde (nach der DSGVO nicht zulässig)
- durch **Faxübermittlung** vorweg, da ein Fax grundsätzlich als sicher gilt, nicht abgefangen werden kann und deshalb bevorzugt werden sollte

Achtung: Speichern Sie das elektronische Arztgutachten nicht ab, sondern leiten sie es möglichst rasch an die Behörde weiter! Fertigen Sie keinen Ausdruck an oder hinterlegen Sie keinen Ausdruck davon!

### Löschfristen

Bei elektronischer Übermittlung liegen alle Emails, die Arztgutachten enthalten, in Ihrem Postausgang. Sie müssen gemäß DSGVO nach **Zweckerfüllung gelöscht** werden.

Wann kann die Zweckerfüllung des ärztlichen Gutachtens eintreten?

Es gibt verschiedene Zeitpunkte, zu denen die Zweckerfüllung eintreten kann, daher sollte die E-Mail mit dem Arztzeugnis gelöscht werden:

- **sofort nach elektronischer Übermittlung** an die Behörde: das ist zwar die sicherste Variante, aber Gefahr, dass die E-Mail bei der Behörde nicht ankommt oder übersehen wird, die Nachweispflicht für die Übermittlung trifft die Fahrschule, daher nicht zu früh löschen
- wenn die Fahrschule das „Hakerl“ für das **Arztgutachten im FSR** sieht: zu empfehlen, da dann der Beweis (Zweckerfüllung ist eingetreten) vorliegt, dass das Arztgutachten bei der Behörde eingelangt ist und eingetragen wurde
- **oder quartalsweiser regelmäßiger Löschvorgang**: zu empfehlen, zur Sicherheit sollten am Ende des Quartals spätestens alle Arztgutachten aus dem vorletzten Quartal (falls ein Zeugnis nicht gelöscht worden

ist) gelöscht werden (zB am 31. März alle Arztzeugnisse zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember des Vorjahres)

- erst nachdem der Kunde auf die Prüfliste für die Theorieprüfung gesetzt wurde **nicht zulässig**, da ab Eintrag ins FSR der Zweck des Arztgutachtens für die Freigabe des Schülers zur Prüfung erfüllt ist

Achtung: Löschen Sie alle Emails, die ein Arztzeugnis enthalten überall, also nicht nur im Postausgang, sondern auch in den gelöschten E-Mails und in Back Ups.

## **ANHANG**

### **\*Möglichkeiten der verschlüsselten Email-Übermittlung**

- Email mit Arztgutachten als verschlüsselte ZIP Datei  
Fahrschule verschlüsselt die Datei, indem sie ihr ein Passwort gibt (ordentliches Verschlüsselungsverfahren AES 256), Fahrschule teilt der Behörde das Passwort telefonisch mit, Behörde muss auch ein Verschlüsselungsverfahren installieren, um die Datei von der Fahrschule mit dem Passwort zu entschlüsseln
- Fahrschule schickt die Email mit Arztgutachten an einen verschlüsselten Postkorb (wie ein Onlinedatenspeicher) im Führerscheinregister (Postkorb müsste erst vom Bundesrechenzentrum eingerichtet werden), sowohl Behörde als auch die Fahrschule könnten auf den Postkorb greifen und das Gutachten einsehen, da bei beiden der Zugang zum FSR nur mit Sicherheitsstufe 2 möglich ist. Daher wäre dies von beiden Seiten ein sicherer Zugang.
- Möglichkeit, eine Datei angehängt als Fax in Form einer Email zu schicken, indem die Faxnummer im Outlook angegeben wird.
- Sollte kein Fax vorhanden sein, gibt es die Möglichkeit, einen Drucker mit einem Faxmodem auszustatten. Danach wird der Drucker/Fax mit dem Outlook verbunden.

Eine seriöse Umstellung auf diese neue Datenschutzanforderung ist derzeit weder aus Fahrschulsicht noch aus Behördensicht bewältigbar.

Besteht in der Fahrschule eine sorgfältige organisatorische und technische Handhabung, kann für die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise (Email mit Vorwegscan auf der Grundlage einer Vollmacht und/oder der Einwilligungserklärung), wenn es unbedingt notwendig ist, Akzeptierbarkeit seitens der Datenschutzbehörde erwartet werden.

Der Fachverband übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Inhalte und deren Vollständigkeit.